

Cannabisblüten Klarstellung vom 18.8.2026

Die KBV hat die Änderungen durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG) für die Verordnung von cannabishaltigen Fertigarzneimitteln, soweit dies den Vorrang von Fertigarzneimitteln während der ersten 6 Monate betrifft, erneut geprüft und kommt im Ergebnis zu einer rechtlichen Neubewertung. Hinsichtlich dieser Auslegung besteht derzeit keine übereinstimmende Auffassung mehr zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband.

Ergebnis der rechtlichen Neubewertung

- Der bisherige Leistungsanspruch auf Cannabis in Form von getrockneten Blüten entfällt grundsätzlich durch die gesetzlichen Änderungen in Paragraph 31 Absatz 6 SGB V. Eine ärztliche Verordnung der getrockneten Blüten zulasten der GKV ist nicht mehr möglich.
- Die gesetzliche Vorgabe, dass zunächst ein sechsmonatiger Therapieversuch mit einem cannabishaltigen Fertigarzneimittel erfolgen muss, ist nach erneuter rechtlicher Prüfung aus Sicht der KBV so auszulegen, dass in jedem Fall zunächst ein cannabishaltiges Fertigarzneimittel (auch außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete) zu verordnen ist. Die bislang gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband geteilte Auffassung, dass diese vorrangige Verordnung von Fertigarzneimitteln nur für den Einsatz bei den Indikationen gilt, für die diese auch zugelassen sind, wird seitens der KBV nicht mehr vertreten. Ein Off-Label-Antrag wird empfohlen.
- Die vorrangige Verordnung der Fertigarzneimittel betrifft nach Auffassung der KBV allerdings weiterhin nur Verordnungen im Rahmen erstmaliger Therapieversuche. So gilt die Verpflichtung zur prioritären Verordnung eines Fertigarzneimittels nicht für Bestandspatienten, die bereits eine Therapie mit Cannabisblüten oder Cannabisextrakten erhalten haben.
- Verträgt ein Patient oder eine Patientin eine Therapie innerhalb des 6-Monatszeitraums mit einem der zugelassenen Fertigarzneimittel nicht oder stellt sich die Therapie als unwirksam heraus, ist eine Weiterverordnung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Paragraph 12 SGB V unzumutbar und ärztlicherseits ist direkt eine Umstellung auf einen Extrakt oder ein anderes cannabishaltiges Arzneimittel möglich. Auch die Verpflichtung, auf ein zweites Fertigarzneimittel umzustellen, besteht nicht, da das Gesetz von lediglich „einem“ Therapieversuch und Fertigarzneimittel spricht.
- Bei der Umstellung von Cannabisblüten auf ein anderes cannabishaltiges Arzneimittel bedarf es grundsätzlich einer erneuten Genehmigung durch die Krankenkasse beziehungsweise einer Verordnung durch einen vom Genehmigungsvorbehalt befreiten Arzt gemäß Anlage XI der AM-RL. Ärztlicherseits sollte der Grund des Wechsels genau dokumentiert werden. Bei genehmigungsfreien Verordnungen ist zudem eine separate Dokumentation anzuraten. Auch weiterhin können verordnende Ärzte und Ärztinnen ohne den verpflichtenden Genehmigungsvorbehalt freiwillig eine Genehmigung der Krankenkasse einholen, wenn sie dies zur Absicherung wünschen.
- Die konkreten Voraussetzungen, wann eine Cannabistherapie infrage kommt, sind unverändert geblieben. Der Leistungsanspruch wird in Paragraph 31 Absatz 6 SGB V geregelt und in der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses konkretisiert.

Die KBV versucht weiterhin, beim BMG eine Klarstellung zu erwirken. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen zur Auslegung der gesetzlichen Vorgaben empfiehlt die KBV, bei bestehenden Unsicherheiten grundsätzlich vor der Verordnung die schriftliche Genehmigung der zuständigen Krankenkasse einzuholen. Dies dient der größtmöglichen Rechtssicherheit für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte.